

①

Reinert, Inge

---

**Von:** Göbel, Mario [mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de]  
**Gesendet:** Montag, 16. Juli 2012 14:50  
**An:** Reinert, Inge  
**Cc:** Wergen, Rudolf  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 86 "Kleingewerbestandort Gogarten" --- Ihr Schreiben vom 11.06.2012 mit Zeichen 61.26/86B.rei

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Zuständig für die Regelungen nach §§ 77 und 78 WHG ist die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises, die hierzu zu beteiligen ist. Die Maßnahmenplanung im Rahmen des Umsetzungsfahrplanes zur WRRL ist zu beachten. Nähere Auskunft erhalten Sie beim Wupperverband.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag  
Mario Göbel  
--

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz  
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650  
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879  
mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de  
http://www.bezreg-koeln.nrw.de

⊖

B.R.

Schreiber, Marion

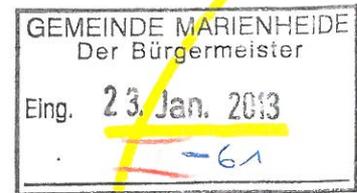
Von: Göbel, Mario [mario.gobel@bezreg-koeln.nrw.de]

Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2013 14:55

An: Reinert, Inge

Cc: Wergen, Rudolf; Tassani, Petra

Betreff: Bebauungsplan Nr. 86 "Kleingewerbestandort Gogarten" --- Ihr Schreiben vom 11.06.2012 mit Zeichen 61.26/86B.rei



Sehr geehrte Fr. Reinert,

eine Nutzung als Lagerfläche (aktuell 1.000 m<sup>2</sup> gem. Umweltbericht S. 15/16) innerhalb des Überschwemmungsgebietes kann nicht per se als "hochwasserangepasst" angesehen werden. Sie fällt unter die Verbote nach §78 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 WHG, und dies bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf wassergefährdende Stoffe (siehe §78 Abs. 1 Ziffer 5 WHG!). Die Planungsabsicht, das Gewerbe "nachträglich zu legalisieren", darf an diesem Umstand nicht vorbeischaun, so dass die erforderliche Genehmigung nach §78 WHG in Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde unerlässlich ist, falls diese Nutzung weitergeführt werden soll.

Im Blick auf §77 WHG sind im Rahmen der Bauleitplanung die "**überwiegenden** Gründe des Wohls der Allgemeinheit" der Planung zwingend und plausibel darzulegen (insbesondere bei Beibehaltung einer Lagernutzung, die m.E. ohne aber nicht konform geht mit der geplanten Ausweisung als private Grünfläche). Lagerflächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes erhöhen das Risikopotential. Da Hochwasserwellen schnell auflaufen können und nur bescheidene Vorwarnzeiten (gegenüber Gewässern 1. Ordnung) möglich sind, sind üblicherweise vorgeschlagene "rechtzeitige Räumungen der Lagerflächen" nur bedingt griffig, da der logistische Aufwand groß sein kann, denn es sind hochwasserfreie Ersatzlagerflächen (mit hochwasserfreien Zuwegungen) und die nötige Räumungslogistik (Personal, Geräte, ...) vorzuhalten, und dies quasi jederzeit (auch an Sonntagen (Wochenende) und Feiertagen und nachts).

Im Blick auf die planmäßige Abwasser- / Regenrückhalteanlage innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes weise ich hin auf §113 Abs. 5 LWG (in Zuständigkeit der UWB). Der hochwassersichere **Betrieb** ist demnach nachzuweisen.

Schließlich sind diese Aspekte angesichts der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRRL) zu sehen, in dessen Zusammenhang aktuell neue Kartenwerke zu Überschwemmungsgebiet und Hochwasser entstehen.

Aus Sicht der Gewässerentwicklung zur Wupper in der Planungseinheit "Obere Wupper" berührt das Plangebiet den vorgesehenen Strahlursprung SU\_08 (Gewässerstation ca. 106+500). Im Umsetzungsfahrplan ist mit der Maßnahme mit Zeichen "VN-01.17" die Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens vorgesehen. §38 WHG zu Gewässerrandstreifen ist gleichsam zu beachten. Vor diesem Hintergrund ist auch im Sinne von §38 Abs. 3 WHG ein 10m breiter Gewässerrandstreifen (bemessen gem. §38 Abs. 2 WHG) hier angemessen und zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass innerhalb des Gewässerrandstreifens gem. §38 Abs. 4 Ziffer 4 WHG "die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können", ebenso verboten ist (neben den anderen Verboten unter Ziffer 1 bis 3). Gem. §103 Abs. 1 Ziffer 6 WHG kann für den Verstoß gegen vorgenannte Verbote ein Bußgeld erhoben werden. (Gem. Ziffer 16 ist der Verstoß gegen die Verbote nach §78 WHG ebenso bußgeldbewehrt.)

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Die in ihren Zuständigkeiten betroffene Untere Wasserbehörde ist zu beteiligen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag  
Mario Göbel

--

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz  
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

24.01.2013

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650  
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879  
<mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>  
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

>-----Ursprüngliche Nachricht-----

>Von: Göbel, Mario

>Gesendet: Montag, 16. Juli 2012 14:49

>An: 'inge.reinert@gemeinde-marienheide.de'

>Cc: Wergen, Rudolf

>Betreff: Bebauungsplan Nr. 86 "Kleingewerbestandort Gogarten"

>--- Ihr Schreiben vom 11.06.2012 mit Zeichen 61.26/86B.rei

>

>Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>das Plangebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten

>Überschwemmungsgebietes. Zuständig für die Regelungen nach §§

>77 und 78 WHG ist die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen

>Kreises, die hierzu zu beteiligen ist. Die Maßnahmenplanung im

>Rahmen des Umsetzungsfahrplanes zur WRRL ist zu beachten.

>Nähere Auskunft erhalten Sie beim Wupperverband.

>

>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheiten in den

>Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln

>(Obere Wasserbehörde).

>

>Mit freundlichem Gruß

>Im Auftrag

>Mario Göbel

>--

>

>Bezirksregierung Köln

>Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

>50606 Köln

>

>Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

>Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650

>Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879

><mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>

><http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

>